



## Hinweise zum Vermittlungsgutschein für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

### 1. Ziel

Neben den Integrationsbemühungen Ihres persönlichen Ansprechpartners sollen Sie durch den Einsatz eines oder mehrerer Träger/privater Arbeitsvermittler unterstützt werden.

### 2. Beauftragung mehrerer Träger/privater Arbeitsvermittler

Sie können mehrere Träger/private Arbeitsvermittler beauftragen. Dazu kopieren Sie den Vermittlungsgutschein und übergeben die Kopie dem Trägern/privaten Arbeitsvermittlern. Den Originalvermittlungsgutschein erhält am Ende derjenige Träger/private Arbeitsvermittler, der Sie in eine versicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt hat.

### 3. Vergütung des Trägers/privaten Arbeitsvermittlers

Der Vermittlungsgutschein wird grundsätzlich in Höhe von 2.000 EUR ausgestellt. Im Einzelfall kann eine Vergütung jedoch bis zu einer Höhe von 2.500 EUR erfolgen.

### 4. Gültigkeit des Vermittlungsgutscheines

Der Vermittlungsgutschein ist in der Regel drei Monate gültig. Danach können Sie erneut einen Vermittlungsgutschein beantragen. Der Gutschein verliert seine Gültigkeit, wenn Ihr Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II wegfällt.

### 5. Voraussetzungen für die Auszahlung des Vermittlungsgutschein

Die Vermittlungsvergütung wird an den Träger/privaten Arbeitsvermittler ausgezahlt, der Sie während der Gültigkeit des Vermittlungsgutscheines

- in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Vertragsdauer von mindestens 3 Monaten
- an einen Arbeitgeber, bei dem Sie in den letzten vier Jahren vor Aufnahme der Beschäftigung höchstens drei Monate beschäftigt waren, vermittelt.

Sofern Sie schwerbehindert und aufgrund Ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, kann die Vermittlung auch in Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber erfolgen, bei dem Sie in den letzten vier Jahren mindestens drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren.

### 6. Die Kosten der Vermittlung sind von Ihnen zu tragen, wenn

- Sie aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II heraus fallen und Sie nach dem Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund der Vermittlungstätigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder
- Sie die vermittelte versicherungspflichtige Beschäftigung nach Wegfall der Gültigkeit des Vermittlungsgutscheines aufnehmen.

**Die Dauer der Gültigkeit ist auf dem Vermittlungsgutschein vermerkt.**

Die vorgenannten Punkte wurden mit meinem persönlichen Ansprechpartner durchgesprochen. Insbesondere wurde ich auf **Punkt 5** aufmerksam gemacht.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Leistungsempfänger

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift pAp

- Ausfertigung für den pAp (dem Leistungsberechtigten wurde ein Exemplar ausgehändigt)
- Ausfertigung für die /den Leistungsberechtigte/n